

Möge sich an diese Statuten der Rebleute auch die alte Torggel-Ordnung anschließen, die, wenn auch in dieser Form erst 1750 erlassen worden, doch offenbar auf einem uralten Gebrauch, vielleicht auf schriftliche Dokumente sich stützte.

Hochfürstl. Liechtenst. Torggel-Ordnung,
wie diese in dem Fürstenthum Liechtenstein gehalten werden solle.

Erstlichen soll ein jeder Torggelmeister nicht mehr zu torgglen annehmen, dann zu drehen Stöcken, und den vierten auf dem Torggel-Beth; es sey dann, daß einer eigene Geschirr haben thue. Und solle jeder Torggelmeister Verbunden seyn, bey starken Regenwetter keine Trauben in Torggel zu tragen noch führen zu lassen.

Anderthes solle keiner Trauben zu Torglen annehmen, die in einem fremden Zehent gehörig, es wäre dann, daß das Herkommen ein anders mitgebracht hätte. Solte derowegen einer betreten werden, welcher die Trauben anderwerthig hin, als wo der Wingarten zehentbaher ist, geführt oder getragen, Verwirkt solcher 5 Pfd. Pfg. ¹⁾ Straff.

Zum dritten sollen auch die Torggelmeister bey ihren Nyden schuldig seyn, den Wein bey ordentlich gemessner gepfächten Geschieren über die Nägel auszumessen und den Most aus den Ohmen, weilen er darinnen noch schwanket, nicht in die Fuhrfaß zu schütten, sonder zu warten, bis solcher Still stehet, also darmit sich weder der Gebend noch nehmende, so auf die Steuer ²⁾ handeln, nicht zu beklagen haben.

Zum Vierten sollen die Torggelmeister den Zehenten von allem Wein, er werde auf die Steuer gegeben, oder daß einer seinen Wein Selbst behalte, ordentlich ausmessen und in die Zehent Wüthenen geraihet und geantwortet werden. Neben dem sollen sie auch solche Zehent- und Herrschafts Wüthenen in guter Achtung und Verwahrung haben, damit Niemand daraus trinke und sonst der Zehenten kein Schaden oder Abgang Empfang, bei Straff 1 Pfd. Pfg.

Fünften solle auch keiner sein Wein weder auf die Steuer noch den Zehenten Selbst ausmessen, sonder dieses allweg durch den Verordneten Torggelmeister Beschehen, oder so es ihnn, den Torggelmeister, selbst betreffere, als dann durch einen andern Ehrlichen unverleumten Mann ausmessen lassen.

Sechsten sollen auch die Torggelmeister bey ihren Nyden keine Trauben zum Torgglen annehmen, So in die Häuser gewimmlet worden, sonder so bald er dessen ehrfahren und wissend wird, den oder die jelben von Stund an der Obrigkeit anzeigen, damit gegen solchen Verfahren werden möge, wie sich zu thun gebührt.

¹⁾ Schon die Strafbestimmung in Pfund Pfennigen weist auf eine ältere Uebung hin.

²⁾ Der für den Ausschank bestimmte Wein mußte versteuert werden. Diese Steuer hieß Umgeld.